

# Mustersatzung für eingetragene Vereine

Satzung des [Name des Vereins einfügen] e.V.

## I. Grundlagen des Vereins

### § 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr, [Vereinsfarben, Vereinswappen]

- (1) Der Verein führt den Namen [vollständigen Namen einfügen], abgekürzt<sup>1</sup> [Abkürzung einfügen].
- (2) Sitz des Vereins ist [Ort einsetzen].
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts<sup>2</sup> [Bezeichnung einsetzen] unter der Registernummer<sup>3</sup> VR [Registernummer einfügen] eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist [Zeitraum eintragen, z.B. „Kalenderjahr“ oder 01.07. – 30.06. d. Folgejahres].
- (5) Die Vereinsfarben<sup>4</sup> sind [Farben bezeichnen].
- (6) Der Verein führt folgendes Wappenzeichen<sup>5</sup>: [Vereinswappen einfügen].

### § 2 Zweck, Zweckverwirklichung und Gemeinnützigkeit<sup>6</sup>

- (1) Der Verein verfolgt im Rahmen dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.
- (2) Zweck/Zwecke des Vereins ist/sind [allgemeine Formulierung des Zwecks/der Zwecke des Vereins<sup>7</sup>].
- (3) Die Ziele und der Vereinszweck/die Vereinszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
  - a. [die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, Wettkämpfen, Turnieren]
  - b. [die Schulung der Mitarbeitenden des Vereins]
  - c. [die Errichtung und Erhaltung von Sportanlagen]
  - d. [usw.].
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

---

<sup>1</sup> Sofern Abkürzung vorhanden.

<sup>2</sup> Sofern noch keine Eintragung stattgefunden hat, wird in der Gründungssatzung folgende Formulierung verwendet: „Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden“. Später wird diese dann ersetzt.

<sup>3</sup> Die VR-Nummer ist kein Pflichtbestandteil, daher muss diese nicht in die Satzung aufgenommen werden.

<sup>4</sup> Die Vereinsfarben sind kein Pflichtbestandteil.

<sup>5</sup> Das Vereinswappen ist kein Pflichtbestandteil.

<sup>6</sup> Zwingende Formulierungen gemäß Steuermustersatzung.

<sup>7</sup> Formulierung ist angelehnt an §§52, 53 AO.

- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden<sup>8</sup>.

### § 3 Grundsätze der Vereinstätigkeit

- (1) Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis des Vereins zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der parteipolitischen Neutralität. Extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen tritt der Verein entschieden entgegen.
- (2) Der Verein fördert die Funktion des Sports als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Er bietet Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine sportliche Heimat.
- (3) Der Verein, seine Mitglieder und Sportler<sup>9</sup> sowie seine Beschäftigten und Beauftragten bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die Integrität, die körperliche und seelische Unversehrtheit sowie die Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

## II. Vereinsmitgliedschaft und Beitragswesen

### § 4 Mitgliedschaft

#### § 4.1. Arten der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat folgende Mitglieder<sup>10</sup>:
- [Ordentliche Mitglieder]
  - [Außerordentliche Mitglieder]
  - [Fördernde Mitglieder]
  - [Ehrenmitglieder].
- (2) Ordentliche Mitglieder sind [alle natürlichen Personen].
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind [juristische Personen].
- (4) Fördernde Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden, die den Verein und seine Aufgaben ideell oder materiell unterstützen wollen. Sie sind beitragsfrei und haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
- (5) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Förderung und die Arbeit des Vereins besonders verdient gemacht haben.

---

<sup>8</sup> Die Absätze (4) - (6) müssen wortwörtlich in die Satzung übernommen werden, da sie dem Wortlaut der Steuermustersatzung Anlage 1 zu § 60 AO entsprechen.

<sup>9</sup> Alle Regelungen dieser Satzung beziehen sich gleichermaßen auf alle Geschlechter. Soweit im Zusammenhang mit Funktionen und Ämtern nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelungen.

<sup>10</sup> Die Satzung kann unterschiedliche Mitgliedergruppen vorsehen, sofern das gewollt ist.

## § 4.2. Rechtliche Stellung Minderjähriger

- (1) Kinder bis zum 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig i. S. d. BGB gelten, können ihre Mitgliederrechte nicht persönlich ausüben, diese werden durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.
- (2) Kinder und Jugendliche zwischen dem 7. und 18. Lebensjahr können die Mitgliedschaft im Verein nur erwerben, wenn die gesetzlichen Vertreter in den Mitgliedschaftsvertrag schriftlich eingewilligt haben. Sie üben ihre Mitgliederrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von deren Wahrnehmung ausgeschlossen.
- (3) Mitglieder bis zum [16. Lebensjahr] sind vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen<sup>11</sup>.

## § 4.3. Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des [zuständiges Organ einsetzen] aufgrund eines schriftlichen<sup>12</sup> Aufnahmeantrags, der an den Verein zu richten ist.
- (2) Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Genehmigung der gesetzlichen Vertreter auf dem Aufnahmeantrag. Damit wird gleichzeitig die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch den Minderjährigen erteilt. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich damit auch dem Verein gegenüber für die Beitragspflichten des Minderjährigen nach dieser Satzung bis zur Volljährigkeit des Mitglieds persönlich zu haften<sup>13</sup>.
- (3) Mit der Aufnahme erkennt das neue Mitglied die Vereinssatzung und die Vereinsordnungen in der jeweiligen Fassung an.
- (4) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch [zuständiges Organ einfügen] bedarf keiner Begründung.
- (5) Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung durch den Verein.
- (6) Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein.

## § 4.4. Probezeit<sup>14</sup>

- (1) Es gilt eine Probezeit von [Zeitraum eintragen] als vereinbart. Während der Probezeit kann das Mitglied auf Probe die Einrichtungen des Vereins widerruflich nutzen, es erhält jedoch kein Stimmrecht und darf keine Funktion bekleiden. Die Vereinsbeiträge werden während der Probezeit nicht erhoben.
- (2) Nach Ablauf der Probezeit kann das Mitglied auf Probe einen Antrag auf Aufnahme in den Verein stellen, über den [zuständiges Organ eintragen] entscheidet.
- (3) Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.

---

<sup>11</sup> Regelungen zu Minderjährigen sind kein Pflichtbestandteil.

<sup>12</sup> Schriftlich meint nicht ausschließlich handschriftlich, E-Mail reicht ebenfalls aus.

<sup>13</sup> Hierbei handelt es sich um eine Schuldübernahme gem. § 415 BGB, welche per Vertrag zustande kommen muss und nicht in der Satzung angeordnet werden kann.

<sup>14</sup> Die Regelung zur Probezeit ist kein Pflichtbestandteil.

## § 4.5. Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft eines Mitglieds endet durch
  - a. Austritt
  - b. Ausschluss aus dem Verein
  - c. Tod.
- (2) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds gegenüber dem Verein.
- (3) Bestehende Beitragspflichten (Schulden) gegenüber dem Verein bleiben davon unberührt.
- (4) Eine einvernehmliche Vereinbarung zwischen dem Verein und einem Mitglied über die Beendigung der Mitgliedschaft, neben den Regelungen der Satzung, ist **[möglich/nicht möglich]**<sup>15</sup>.

### § 4.5.1. Kündigung der Mitgliedschaft

- (1) Der Austritt eines Mitglieds muss schriftlich gegenüber **[zuständiges Organ einsetzen]** erklärt werden.
- (2) Die Kündigungsfrist beträgt **[ein, zwei, drei Monate]** zum **[Quartals-/Halbjahres-/Jahresende]**<sup>16</sup>.

### § 4.5.2. Ausschluss aus dem Verein

- (1) Ein Mitglied kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- (2) Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied
  - a. die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder Interessen des Vereins verletzt und Vereinsziele missachtet
  - b. die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt
  - c. mit der Zahlung seiner Mitgliedschaftsbeiträge trotz zweimaliger Mahnung im Rückstand ist
  - d. ein unsportliches Verhalten oder einen Verstoß gegen die Fair-Play-Regeln vorliegt
  - e. sich vereinschädigend oder unehrenhaft innerhalb des Vereins und in der Öffentlichkeit verhält, insbesondere bei Kundgabe extremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung
  - f. gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes verstößt bzw. diese missachtet
  - g. usw.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet **[zuständiges Organ eintragen]**.
- (4) Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern.
- (5) Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels **[eingeschriebene]** Brief bekannt zu geben.

---

<sup>15</sup> Gemäß einer Entscheidung des BAG ist dies grundsätzlich zulässig, muss jedoch in der Satzung geregelt sein.

<sup>16</sup> Es wird empfohlen, die Kündigungs- und Beitragsfristen aufeinander abzustimmen, sodass es nicht zu Rückzahlungen kommt.

- (6) Mit dem Beschluss ruhen die Mitgliedschaft des betroffenen Mitglieds und die damit verbundenen Rechte nach dieser Satzung.

Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das betroffenen Mitglied innerhalb von [max. einem Monat] schriftlich beim [i.d.R. Vorstand] Berufung einlegen, die keine aufschiebende Wirkung hat. Über die Berufung entscheidet [zuständiges Organ einsetzen].

## § 5 Beitragspflichten

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge an den Verein zu leisten.
- (2) Die Beitragshöhe wird im Wege eines einfachen Beschlusses durch [zuständiges Organ einsetzen] festgelegt<sup>17</sup>.
- (3) Folgende Beiträge sind durch die Mitglieder zu leisten<sup>18</sup>:
  - a. einmalige Aufnahmegebühr
  - b. jährlicher Mitgliedsbeitrag
  - c. Umlagen
- (4) Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- (5) Der [zuständiges Organ eintragen] wird ermächtigt, einzelnen Mitgliedern auf deren Antrag hin die bestehenden und künftigen Beitragspflichten zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Das Mitglied muss die Gründe für seinen Antrag glaubhaft darlegen und im Einzelfall nachweisen.
- (6) Die gesetzlichen Vertreter von minderjährigen Vereinsmitgliedern verpflichten sich zur Leistung der Beitragspflichten der Minderjährigen gegenüber dem Verein<sup>19</sup>.

### § 5.1. Umlagen

- (1) Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks beschlossen werden und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann. Der Beschluss erfolgt durch [zuständiges Organ eintragen] mit einfacher Mehrheit.
- (2) Die Umlage, die das einzelne Mitglied als Einmalzahlung zu erbringen hat, darf [das einfache, zweifache, dreifache] des durch das Mitglied zu leistenden Jahresbeitrags nicht übersteigen.

### § 5.2. Abwicklung des Beitragswesens

- (1) Der Jahres-/Halbjahres/Monatsbeitrag ist am [01.XX des Jahres] fällig und muss bis dahin auf das Konto des Vereins eingegangen sein.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet, dem Verein ein SEPA-Mandat für den Lastschriftinzug der Mitgliedsbeiträge zu erteilen. Die Erklärung des Mitglieds dazu erfolgt auf dem Aufnahmeformular.

---

<sup>17</sup> Der Beitragsschlüssel sowie die Berechnungsgrundlagen müssen nicht in der Satzung dargelegt werden.

<sup>18</sup> Die einzelnen Beitragsarten müssen in der Satzung genau benannt werden. Die Aufzählung an dieser Stelle ist nur beispielhaft.

<sup>19</sup> Die Haftungserklärung muss auch auf dem Aufnahmeformular schriftlich erklärt und unterschrieben worden sein, um die volle rechtliche Wirkung zu entfalten.

- (3) Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Weitere Einzelheiten zum Beitragswesen kann der [zuständiges Organ eintragen] in der Beitragsordnung regeln.
- (5) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein dadurch mit Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind diese Gebühren durch das Mitglied zu tragen.
- (6) Wenn die Beiträge zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen sind, befindet sich das Mitglied ohne weitere Maßnahmen im Zahlungsverzug<sup>20</sup>.

### III. Die Organe des Vereins

#### § 6 Vereinsorgane

- (1) Die Organe des Vereins sind<sup>21</sup>:
  - a. die Mitgliederversammlung
  - b. der (Hauptamtliche) Vorstand gem. § 26 BGB
  - c. [der Geschäftsführer/Besondere Vertreter nach § 30 BGB]
- (2) Jedes Amt im Verein beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit Ablauf der Amtszeit, dem Rücktritt oder der Abberufung.
- (3) Die Organfunktion setzt die Mitgliedschaft im Verein [nicht] voraus.
- (4) Abwesende können nur dann in eine Organfunktion gewählt werden, wenn sie dazu die Annahme der Wahl schriftlich gegenüber [zuständiges Organ eintragen] erklärt haben.
- (5) Organmitglieder müssen [volljährig] sein.

#### § 7 Vergütung für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Organämter des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Satzung kann hiervon Ausnahmen ausdrücklich zulassen.
- (2) Bei Bedarf können Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG<sup>22</sup> ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft [zuständiges Organ eintragen]. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbedingungen.
- (4) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

<sup>20</sup> Wenn die Fälligkeit nach dem Kalender bestimmt ist, kommt das nicht zahlende Mitglied automatisch in Verzug. Andernfalls muss das Mitglied durch Mahnung in Verzug gesetzt werden.

<sup>21</sup> Die Aufzählung ist nicht abschließend und muss je nach Bedarf erweitert werden.

<sup>22</sup> Hierbei handelt es sich um die Ehrenamtspauschale, die bis zu 840 EUR pro Jahr und Person steuerfrei ausgezahlt werden kann.

- (5) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von [Frist eintragen] nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (6) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom [zuständiges Organ eintragen] erlassen und geändert wird.

## § 8 Vorstand gem. § 26 BGB

- (1) Der Vorstand gem. § 26 BGB besteht mindestens aus
  - a. dem Präsidenten
  - b. dem Vizepräsidenten
  - c. dem Schatzmeister
- (2) Die Vorstandsmitglieder sind [einzelvertretungsberechtigt/Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam].
- (3) Die Bestellung der Vorstandsmitglieder erfolgt durch Wahl in der [Mitgliederversammlung]<sup>23</sup>.
- (4) Die Amtszeit des Vorstands beträgt [Dauer der Amtszeit eintragen].
- (5) Wiederwahl ist [nicht oder z.B. zweimal] möglich.
- (6) In ein Amt des Vorstands können nur [volljährige] Personen gewählt werden.
- (7) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind. [Maßgebend ist die Eintragung des neuen Vorstands im Vereinsregister/ Maßgebend ist die Annahme der Wahl durch den neuen Vorstand].
- (8) Scheidet ein einzelnes Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode gleich aus welchem Grund aus, so kann [zuständiges Organ eintragen] ein kommissarisches Vorstandsmitglied berufen. Diese Berufung ist auf die restliche Amtszeit der laufenden Amtsperiode beschränkt und wird mit der regulären Wahl durch die nächste Mitgliederversammlung hinfällig.
- (9) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens [Mindestanzahl] sowie nach Bedarf statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den [z.B. den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden] schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens [Zeitraum eintragen].
- (10) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind<sup>24</sup>. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung<sup>25</sup>. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von [z.B. dem Vorsitzenden] zu unterzeichnen.

<sup>23</sup> Hier könnten nähere Erklärungen zum Ablauf der Wahl folgen, z.B. auch Aufnahme der Blockwahl.

<sup>24</sup> Variante: *Der Vorstand ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder stets beschlussfähig.*

<sup>25</sup> Variante: *Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.*



- (11) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - b. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
  - c. [weitere Aufgaben eintragen]
- (12) Der Vorstand kann für Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen<sup>26</sup>. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilzunehmen.

## § 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste gesetzgebende Organ des Vereins und findet grundsätzlich als Präsenzversammlung statt.
- (2) Sofern keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, können Mitgliederversammlungen in anderer Form auch ohne Anwesenheit der Mitglieder an einem Versammlungsort, insbesondere im Wege jeder Art von Telekommunikation und Datenübertragung, in virtuellen Versammlungen mit audiovisueller Datenübertragung und auch in Kombination verschiedener Verfahrensarten abgehalten werden. Die Entscheidung über das Verfahren trifft der Vorstand.

### § 9.1 Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet [Zeitraum festlegen z.B. einmal jährlich] statt.
- (2) Der Termin der Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand [Termin einsetzen, z.B. drei Monate] vorab per [Form der Bekanntgabe einsetzen<sup>27</sup>] bekannt gegeben. Alle Mitglieder sind berechtigt, bis [Termin einsetzen] vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim Vorstand einzureichen. Darauf ist in der Terminankündigung unter Hinweis auf die Frist zu verweisen. Die endgültige Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt und mit den Beschlussvorlagen [Frist einsetzen] vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern per [Form der Bekanntgabe einsetzen] bekannt gegeben.
- (3) Nach Bekanntgabe der Tagesordnung können im Ausnahmefall noch Dringlichkeitsanträge beim Vorstand bis [Anzahl einsetzen] Tage vor der Mitgliederversammlung mit schriftlicher Begründung eingereicht werden. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die nachweislich innerhalb der oben erwähnten Frist nicht eingereicht werden konnten und der Sache nach für den Verein von so herausragender Bedeutung sind, dass diese in die Tagesordnung der Mitgliederversammlung aufzunehmen sind. Der Vorstand muss die Anträge sofort per [Form einsetzen] bekannt geben. Es werden nur solche Anträge behandelt, die mit

---

<sup>26</sup> Besondere Vertreter gem. § 30 BGB müssen in der Satzung ausdrücklich benannt werden. Aufgaben und Vollmachten sollten in einer schriftlichen Dienstanweisung festgehalten werden.

<sup>27</sup> Sofern schriftlich eingeladen wird, empfiehlt sich Klarstellung, dass das Schriftformerfordernis auch durch Übersendung der E-Mail gewahrt wird. Mit der Bekanntgabe der E-Mail-Adresse erklärt sich das Mitglied einverstanden, die Einberufung der Mitgliederversammlung per E-Mail zu erhalten.



einer [erforderliche Mehrheit eintragen] der erschienenen Mitglieder bestätigt werden. Anträge auf Satzungsänderung können nicht per Dringlichkeitsantrag gestellt werden.

- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig<sup>28</sup>.
- (5) Die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag des Vorstandes zu Beginn der Versammlung einen Versammlungsleiter.
- (6) Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Wahl gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

### § 9.2. Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder die Einberufung im Wege des Minderheitenverlangens von [mindestens 20%<sup>29</sup>] der Vereinsmitglieder<sup>30</sup> schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt [Frist einsetzen].
- (3) Gegenstand der Beschlussfassung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Weitergehende Anträge und Ergänzungen der Tagesordnung sind ausgeschlossen.
- (4) Im Übrigen gelten die Regelungen für die ordentliche Mitgliederversammlung analog, soweit diese dem Sinn und Zweck einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nach den vorstehenden Regelungen nicht widersprechen.

### § 9.3 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung als das oberste Beschluss fassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
- (2) Ihr sind insbesondere der Jahresbericht und die Jahresrechnung zur Genehmigung schriftlich vorzulegen. Sie bestellt [zwei] Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (3) Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere<sup>31</sup> über
  - a. Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstands
  - b. Aufgaben des Vereins

---

<sup>28</sup> Diese Regelung bietet die Garantie, dass jede Versammlung beschlussfähig ist und birgt gleichzeitig das Risiko, dass eine anwesende Minderheit die Entscheidung über die Mehrheit trifft.

<sup>29</sup> Das Gesetz sieht in § 37 Abs. 1 BGB das Minderheitenbegehren mit einem Quorum von 10% der Mitglieder vor. Die Satzung kann davon abweichen und die Schwelle erhöhen.

<sup>30</sup> Nicht nur der anwesenden oder stimmberechtigten Mitglieder. Der prozentuale Anteil muss sich auf alle Mitglieder des Vereins beziehen.

<sup>31</sup> Macht deutlich, dass es keine abschließende Aufzählung ist.

- c. Mitgliedsbeiträge
- d. Satzungsänderungen
- e. Auflösung des Vereins.

## § 10 Geschäftsführer

- (1) Die Geschäftsstelle des Vereins sowie alle laufenden und allgemeinen Angelegenheiten der Geschäftsführung und Verwaltung des Vereins werden durch den Geschäftsführer wahrgenommen.
- (2) Je nach Haushaltslage des Vereins kann der Geschäftsführer durch den Verein auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrags angestellt werden. Die Entscheidung darüber trifft [zuständiges Organ eintragen], der auch die Anstellung vornimmt.
- (3) Der Geschäftsführer ist unabhängig von einer Anstellung nach Abs. (2) besonderer Vertreter nach § 30 BGB. Er wird nicht in das Vereinsregister eingetragen. Er erhält vom Vorstand eine Bestellungsurkunde.
- (4) Der Vorstand kann die Bestellung des Geschäftsführers vor Ablauf der Amtszeit nur widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher Grund ist namentlich grobe Pflichtverletzung, Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung oder Vertrauensentzug durch den Vorstand oder die Mitgliederversammlung.
- (5) Sofern eine Anstellung nach Abs. (2) vorliegt, ist diese abhängig von der organschaftlichen Bestellung des Geschäftsführers<sup>32</sup>.
- (6) Im Rahmen seiner Aufgaben und Zuständigkeiten vertritt der Geschäftsführer den Verein nach innen und außen. Im Außenverhältnis darf der Geschäftsführer von seiner Vertretungsmacht nur bis zu einem Geschäftswert von [Betrag EUR] Gebrauch machen. Rechtsgeschäfte, die über diesem Geschäftswert liegen, fallen in die Zuständigkeit des [zuständiges Organ eintragen], auch wenn es sich um eine Zuständigkeit des Geschäftsführers handelt.
- (7) Der Geschäftsführer ist nicht berechtigt, Rechtsgeschäfte über wiederkehrende Leistungen und Dauerschuldverhältnisse einzugehen. Die Zuständigkeit in Personal- und Honorarangelegenheiten obliegt ausschließlich [zuständiges Organ eintragen].
- (8) Der Geschäftsführer untersteht unmittelbar dem [zuständiges Organ eintragen] und ist nur diesem gegenüber verantwortlich und weisungsgebunden.

## §11 Besonderer Vertreter

- (1) Der Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf aufgabenbezogen, für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.

---

<sup>32</sup> Die Kopplungsklausel sollte in den Arbeitsvertrag aufgenommen werden, damit das Vertragsverhältnis automatisch endet, wenn der GF abberufen wird.

- (2) Diese besonderen Vertreter werden [**nicht**] in das Vereinsregister eingetragen<sup>33</sup>. Sie erhalten vom Vorstand eine Bestellsurkunde.

## § 12 Kassenprüfer<sup>34</sup>

- (1) Die [**zuständiges Organ eintragen**] wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder [**Anzahl eintragen**] Kassenprüfer für eine Amtsdauer von [**Zeitraum eintragen**] Jahren.
- (2) Scheidet ein gewählter Kassenprüfer während der Amtszeit gleich aus welchem Grund aus, kann die [**zuständiges Organ eintragen**] ein anderes Vereinsmitglied für die verbleibende Amtszeit des Kassenprüfers bis zur nächsten regulären Wahl berufen.
- (3) Gewählt werden können nur Mitglieder, die nicht dem Vorstand oder einem vom Vorstand berufenem Gremium angehören<sup>35</sup>.
- (4) Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen und des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet.
- (5) Der Prüfungsbericht ist der [**zuständiges Organ eintragen**] vorzulegen und zu erläutern. Bei festgestellten Beanstandungen ist zuvor der [**zuständiges Organ eintragen**] zu unterrichten.

## IV. Vereinsleben

### § 13 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmrecht in der Mitgliederversammlung steht allen Mitgliedern ab dem vollendeten [**Lebensjahr eintragen**] zu.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Die gesetzlichen Vertreter der Minderjährigen sind von der Ausübung des Stimmrechts ausgeschlossen.
- (3) Wählbar in alle Gremien und Organe des Vereins und seiner Abteilungen sind alle voll geschäftsfähigen Mitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Bei der Wahl der Jugendvertretungen gelten die in der Jugendordnung festgelegten Altersgrenzen.
- (4) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

---

<sup>33</sup> Die Eintragung Besonderer Vertreter in das Vereinsregister ist umstritten. Eine Kontaktaufnahme vorab mit dem zuständigen Registergericht ist empfehlenswert.

<sup>34</sup> Es gibt keine gesetzlichen Vorschriften über die Position des Kassenprüfers, dennoch wird ein Kontrollorgan empfohlen. Die Ausgestaltung der Aufgaben muss in der Satzung festgehalten sein. Wenn die Satzung das Amt des Kassenprüfers nicht regelt, kann er durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung berufen werden. Hierfür ist erforderlich, dass die Berufung eines Kassenprüfers bei der Einberufung der Mitgliederversammlung als Gegenstand bezeichnet wird.

<sup>35</sup> Andernfalls läuft die Kontrollfunktion ins Leere.

## § 14 Beschlussfassung und Wahlen

- (1) Die Organe des Vereins sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern die Satzung keine andere Regelung vorsieht.
- (2) Die Organe fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung keine andere Regelung vorsieht. Satzungsänderungen sowie Änderungen des Vereinszwecks<sup>36</sup> erfordern eine [Zweidrittelmehrheit/  
Dreiviertelmehrheit] der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (3) Eine Stimmenthaltung ist zulässig und wird nicht berücksichtigt. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden<sup>37</sup>.
- (4) Wird bei Wahlen nicht die erforderliche Mehrheit erreicht, so ist der Wahlvorgang zu wiederholen, indem dann die relative Mehrheit entscheidet.
- (5) Bei Bedarf kann der Vorstand anordnen, dass die Mitglieder außerhalb einer Präsenzversammlung in Vereinsangelegenheiten Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren fassen<sup>38</sup>. Mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder müssen sich durch Rücksendung des Abstimmungsscheins an dem Umlaufverfahren beteiligen, damit dieses gültig ist. Die Berechnung der erforderlichen Mehrheit erfolgt nach den allgemeinen Regelungen der Satzung.

## § 15 Protokolle

- (1) Die Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.
- (2) Protokolle werden als Beschlussprotokoll geführt.
- (3) Die Mitglieder haben das Recht auf Einsicht in das Protokoll der Mitgliederversammlung und können binnen einer Frist von [Anzahl eintragen] Wochen schriftlich Einwendungen gegen den Inhalt des Protokolls gegenüber dem Vorstand geltend machen. Der Vorstand entscheidet über die Rüge und teilt das Ergebnis dem Mitglied mit.

## § 16 Vereinsordnungen

- (1) Der Verein gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen.
- (2) Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Die Vereinsordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.

---

<sup>36</sup> Die Formulierung "sowie Änderung des Vereinszwecks" kann bei einer Neugründung und Erstanmeldung der Satzung problemlos aufgenommen werden. Soll sie bei einer Satzungsänderung nachträglich aufgenommen werden, bedarf das entsprechend § 33 Abs. 1 BGB der Zustimmung aller (nicht nur stimmberechtigter) Vereinsmitglieder.

<sup>37</sup> Auch möglich: *Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.*

<sup>38</sup> In Anlehnung an § 5 Abs. 3 COVID-19-Gesetz.

- (3) Für Erlass, Änderung oder Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich das [zuständiges Organ eintragen] zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.
- (4) Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Adressaten der jeweiligen Vereinsordnung, insbesondere den Mitgliedern des Vereins bekannt gegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

## §17 Datenschutz

- (1) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder oder Mitarbeitenden durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist und eine Rechtsgrundlage oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen für die Verarbeitung personenbezogener Daten vorliegt.
- (2) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).
- (3) Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenverarbeitung kann der Verein eine Datenschutzrichtlinie erlassen.

## V. Schlussbestimmungen

### § 18 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer Frist von [Frist einsetzen] einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Zur Auflösung des Vereins ist eine [3/4-Mehrheit<sup>39</sup>] der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (3) Falls die Mitgliederversammlung nichts Anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung des Vereins die Mitglieder des Vorstands gem. § 26 BGB als Liquidatoren bestellt.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen an [Anfallsberechtigten einsetzen<sup>40</sup>], der es ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

### § 19 Gültigkeit der Satzung

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am [Datum der Beschlussfassung einsetzen] beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

---

<sup>39</sup> Als Mehrheit sollte eine der Tragweite des Beschlusses angemessene Mehrheit eingetragen werden.

<sup>40</sup> Bezeichnung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft.

(2) Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten mit der Eintragung dieser Satzung außer Kraft.

[Unterschriften von sieben Gründungsmitgliedern<sup>41</sup>]

**Hinweis:** Diese Mustersatzung ist ein Beispiel und muss jeweils individuell auf die Bedürfnisse eines Vereins angepasst werden. Sie sollte vorab mit dem zuständigen Finanzamt und Registergericht abgestimmt werden, da dort abweichende Auffassungen vertreten werden können. Die Mustersatzung erhebt keinen Anspruch auf (rechtliche) Vollständigkeit. Wir bemühen uns, die Mustersatzung den sich ändernden gesetzlichen Regelungen anzupassen.

---

<sup>41</sup> Nur für Neugründung notwendig gem. § 59 Abs. 3 BGB, nach der Eintragung reicht für die Anmeldung von Satzungsänderungen die Vertretung des Vereins durch den Vorstand in vertretungsberechtigter Anzahl.